

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen) vom 27.05.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim in seiner Sitzung am 27.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

I. § 4 der Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufnahme/ Kündigung/ Änderungen ~~Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses~~

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigten, Übergang in die Schule oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Haßmersheim. Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Haßmersheim unter Einhaltung einer Frist von **zwei** Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist der Gemeinde bzw. der Einrichtung postalisch oder per Mail zu übersenden.
3. Die Gemeinde Haßmersheim kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von **zwei** Wochen anzudrohen.
4. **Sollten sich Änderungen bei der Kinderanzahl unter 18 Jahren oder ähnl. ergeben, so sind die Eltern verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeisteramt Haßmersheim, Steueramt, anzuzeigen, dass die Gebühr geändert werden kann. Der Beitrag wird ab dem Monat nach der Veränderung angepasst.**
5. **Wird eine Änderung, die zu einer Ermäßigung des Beitrags führt, nachträglich gemeldet, kann sie erst ab dem darauffolgenden Monat der Meldung berücksichtigt werden.**
6. **Änderungen des Stundenpakets müssen direkt in der Einrichtung beantragt werden und können höchstens alle acht Wochen vorgenommen werden.**

II. § 5 der Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende Fassung:
§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

2. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Kita „Villa Kunterbunt“ Haßmersheim	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kita „Neckarburg“ Haßmersheim	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kita „Kleine Strolche“ Hochhausen	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Kita „Altes Schulhaus“ Hochhausen	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Waldkindergarten am Mühlbach Neckarmühlbach	7:45 Uhr bis 13:45 Uhr

3. Das Kita-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
4. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
5. Die Kinder sollen bis spätestens 9:00 Uhr gebracht werden.

III. § 7 der Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende Fassung:
§ 7 Benutzungsgebühren

1. (Für die Benutzung und die Verpflegung werden für die Kalendermonate September bis Juli Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungsgebühren (Essenspauschale) gem. § 5 dieser Satzung erhoben (der Kalendermonat August ist grundsätzlich ausgenommen). Diese werden jeweils zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kitas und daher unter anderem während den gesetzlichen Feiertagen, den Ferien der Einrichtungen, bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtungen (bis zu 3 aufeinanderfolgende Betreuungstage) aufgrund krankheitsbedingter Personalausfällen und Fehlen des Kindes zu leisten.
Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden; ausgenommen hiervon ist die Schließung der Einrichtungen von Amts wegen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
3. Der Elternbeitrag und die Essenspauschale werden mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Haßmersheim jeweils zum 15. des Kalendermonats eingezogen.
4. Erfolgt die Aufnahme des Kindes erst ab dem 16. des Monats wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 % reduziert.
5. Bei Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes und damit verbundenen Wechsel von der U 3-Gruppe in die Ü 3-Gruppe ist hierfür die Gebühr für Ü 3-Gruppe ab dem 1. des Wechsel-Monats zu entrichten.
6. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule wechseln, kann die Betreuung bis zu Schulbeginn (ca. Mitte September) verlängert werden. Der Elternbeitrag und die Essenspauschale sind für den Monat September hälftig zu entrichten.
7. Die Teilnahme am Essen ist immer zum 1. eines Kalendermonats möglich

8. Bei Erkrankung des Kindes kann das Mittagessen in der Einrichtung abgeholt werden. Bei längerem Fehlen (ab zwei Wochen **am Stück**) des Kindes aufgrund Urlaub außerhalb der Kita-Ferien muss die Abmeldung an der Teilnahme am Mittagessen in der Regel **zwei** Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Kita-Leitung mitgeteilt werden. Dementsprechend kann die Essenspauschale für die Fehltage ausgesetzt bzw. erstattet werden. Die Erstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Kita-Jahres.
9. Bei vorübergehender Schließung der Kita-Küche von bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen wegen Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten bzw. Lieferschwierigkeiten Caterer ist die Essenspauschale weiterhin zu entrichten.

Die Höhe des Kindergartenbeitrages wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. (Anlage 1)

VI. Die Anlage 1 der Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende Fassung:

Anlage 1
Gebühren

Kinder über 3 Jahren		Bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Familien mit 1 Kind	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	171 €	184 €	197 €
Familien mit 2 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	130 €	140 €	150 €
Familien mit 3 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	86 €	92 €	99 €
Familien mit 4 Kindern	6 Std tägl., verlängerte Öffnungszeiten WALD-Kita	28 €	30 €	32 €
Familien mit 1 Kind	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	200 €	215 €	231 €
Familien mit 2 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	152 €	163 €	175 €
Familien mit 3 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	102 €	110 €	118 €
Familien mit 4 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	34 €	37 €	40 €
Familien mit 1 Kind	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	229 €	246 €	264 €
Familien mit 2 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	173 €	186 €	200 €
Familien mit 3 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	116 €	125 €	134 €
Familien mit 4 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	44 €	47 €	50 €
Familien mit 1 Kind	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	257 €	276 €	296 €
Familien mit 2 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	195 €	210 €	225 €
Familien mit 3 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	131 €	141 €	151 €
Familien mit 4 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	50 €	54 €	58 €

Kinder unter 3 Jahren		Bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Familien mit 1 Kind	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	395 €	425 €	456 €
Familien mit 2 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	296€	321 €	344 €
Familien mit 3 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	197€	212 €	227 €
Familien mit 4 Kindern	7 Stunden täglich, verlängerte Öffnungszeiten	93€	100 €	107 €
Familien mit 1 Kind	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	417 €	448 €	481 €
Familien mit 2 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	314 €	341 €	366 €
Familien mit 3 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	208 €	224 €	240 €
Familien mit 4 Kindern	8 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	105 €	113 €	121 €
Familien mit 1 Kind	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	429 €	461 €	495 €
Familien mit 2 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	321 €	348 €	373 €
Familien mit 3 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	214 €	230 €	247 €
Familien mit 4 Kindern	9 Stunden täglich, Ganztagesbetreuung	107 €	115 €	123 €

Die Verpflegungsgebühren (Essenspauschale) wird für 11 Monate erhoben. Sie betragen je Besuchsmonat

	Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025
Essenspauschale in den Kitas	66,00 €	72,60 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Haßmersheim, 27. Mai 2024


Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.